

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

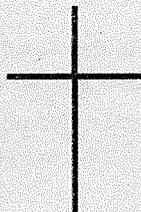
Nr. 5

Bielefeld, den 27. April

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Nachruf für Oberkirchenrat i. R. Brandes	41	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Wittgenstein	44
Nachruf für Landgerichtsdirektor i. R. Dr. Belemann	42	Gemeindefestsetzungen für die Anstaltskirchen- gemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde)	44
Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Ev. Religionsunterricht an höheren Schulen	42	Neufassung der Urkunde über die Bildung des Ge- samtverbandes der evangelischen Kirchengemein- den in Wanne-Eickel	48
Pfarrertagung	43	Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel	49
Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter	44	Persönliche und andere Nachrichten	51
Prüfung der Blitzschutzanlagen an kirchlichen Ge- bäuden	44		



Unerwartet und plötzlich wurde am 10. März 1966 unser Bruder

Oberkirchenrat i. R.

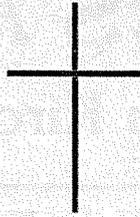
Wilhelm Brandes

im Alter von 71 Jahren heimgerufen. Die Beerdigung fand am Montag, dem 14. März, in Lengerich-Hohne von der Kirche aus statt, in der er lange Jahre als Prediger des Evangeliums gewirkt hatte.

Oberkirchenrat Brandes ist der westfälischen Kirche von Jugend auf verbunden gewesen. Im Kampf der Bekennenden Kirche hat er als Mitverfasser des Tecklenburger Bekenntnisses und als Mitglied des Bruderrates einen besonderen Platz innegehabt. Der nach dem Kriege neugebildeten Kirchenleitung hat er als Dezernent für die reformierten Kirchenkreise und Gemeinden von Anfang an angehört, bis er im Jahre 1961 aus Krankheitsgründen ausscheiden mußte. Die Treue zu seinem eigenen Bekenntnis verband er mit der Offenheit für alle, die mit ihm auf dem Boden des Evangeliums standen. Die Einheit der Evangelischen Kirche von Westfalen war ihm innerstes Anliegen. Wir verlieren einen Vater und Bruder, dessen Gedächtnis unter uns in Ehren gehalten werden soll.

**Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. Th i m m e



Am 18. März 1966 ist das Mitglied unserer Kirchenleitung,

Herr Landgerichtsdirektor i. R.

Dr. Max Belemann

im Alter von 68 Jahren heimgegangen.

Seit Januar 1965 gehörte er als nebenamtliches Mitglied zur Kirchenleitung, nachdem er zuvor schon eine Reihe von Jahren als Presbyter in einer Hagener Kirchengemeinde gedient hatte. Mit seinem geschulten juristischen Urteil, seinem unbestechlichen Sinn für Gerechtigkeit, seiner großen menschlichen Güte und seiner steten Hilfsbereitschaft hat er in der Kirchenleitung einen wichtigen Platz innegehabt. Sein weiser Rat, sein abwägendes Urteil und sein ausgleichender Sinn waren oftmals hilfreich. Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Trauer. Die Losung des Sterbetages lautete: „Setzet eure Hoffnung ganz auf die Gnade, die euch dargeboten wird in der Offenbarung Jesu Christi“ (1. Petr. 1, 13).

**Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. Thimm e

Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 3. 1966
Az.: 1566 / C 9—07 c Beih.

Seit einigen Jahren veranstaltet das Kolleg für Evangelische Unterweisung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 532 Bad Godesberg, Behringstr. 5, Ruf 6 53 88, für Studienräte und Assessoren Kurse zum Erwerb der Notfakultas für das Fach Evangelische Unterweisung.

Da an vielen höheren Schulen Lehrerinnen und Lehrer mit Religionsfakultas fehlen, häufen sich die Schwierigkeiten, den evangelischen Religionsunterricht im Sinne der amtlichen Richtlinien durchzuführen. In dieser Notlage beauftragen die Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe seit zehn Jahren ein pädagogisch-theologisches Institut damit, allen Philologen mit abgeschlossener Ausbildung, die sich ohne Fakultas freiwillig am Religionsunterricht beteiligen möchten, zu einer sachgemäßen Vorbereitung auf diesen Unterricht zu verhelfen.

Das Kolleg für Evangelische Unterweisung bietet deshalb Lehrgänge an, die mit einem Kolloquium abschließen, auf Grund dessen der kirchliche Lehrauftrag und eine begrenzte staatliche Lehrbefähigung erteilt werden. Ein Lehrgang umfaßt 4 Kurse von je 12 Tagen und wird normalerweise in 2 Jahren zu Ende geführt. Da die Kurse stofflich aufeinander aufbauen, empfiehlt es sich, die vorgesehene Reihenfolge (1, 2, 3, 4) einzuhalten. Weil aber jeder Kursus in sich geschlossen ist, können Beginn und Fortführung der Studien notfalls den schulischen Bedürfnissen angepaßt werden. Die Kurse sind mit Rücksicht auf die Schule möglichst in die Ferien gelegt worden. Im Schuljahr sollen höchstens 12 Unterrichtstage ausfallen.

Die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster und die Kultusministerien in Mainz und Saarbrücken haben den für diese Kurse erforderlichen Urlaub grundsätzlich genehmigt.

Alle Studienrätinnen und Assessorinnen, Studienräte und Assessoren, die ohne Fakultas evan-

gelischen Religionsunterricht erteilen oder erteilen wollen, sind hierdurch herzlich eingeladen.

Auf Wunsch kann schon nach Besuch des Eingangskurses durch die zuständigen Landeskirchenämter eine begrenzte „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“ erteilt werden.

In Vorlesungen und Übungen werden behandelt:

Kursus XIV, 2

vom 3. bis 15. Januar 1966 in Mülheim (Ruhr), Evangelische Akademie Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29

Genesis — Theologie der Synoptiker — Geschichte der Alten Kirche — Zweiter und erster Glaubensartikel — Didaktik

Kursus XIII, 4

(Abschlußkursus mit Kolloquium) vom 31. Mai bis 11. Juni 1966 in Essen, Predigerseminar, Bergerhauser Straße 17

Psalmen — Ausgewählte Paulus-Texte — Luther — Dritter Glaubensartikel und Ethik — Methodik

Kursus XV, 1

(Eingangskursus) vom 29. August bis 10. September 1966 in Mülheim (Ruhr), Evangelische Akademie Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29

Einführung ins Alte Testament — Einführung ins Neue Testament — Geschichte des Urchristentums und Grundfragen der Kirchengeschichte — Grundfragen der Dogmatik — Didaktik

Kursus XIV, 3

vom 24. Oktober bis 5. November 1966 auf dem Hackhauser Hof in Solingen-Ohligs

Einführung in die Prophetie — Das älteste Evangelium im Unterricht — Kirchengeschichte des Mittelalters — Christologie und Ekklesiologie — Didaktik und Methodik

Kursus XV, 2

vom 3. bis 14. Januar 1967 in Mülheim (Ruhr), Evangelische Akademie Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29

Genesis — Theologie der Synoptiker — Geschichte der Alten Kirche — Zweiter und erster Glaubensartikel — Didaktik

Kursus XIV, 4

(Abschlußkursus mit Kolloquium) vom 16. Mai bis 27. Mai 1967 in Essen, Predigerseminar, Bergerhauser Straße 17

Psalmen — Ausgewählte Paulus-Texte — Luther — Dritter Glaubensartikel und Ethik — Methodik

Der Kostenbeitrag für einen zweiwöchigen Kursus beträgt 60,— DM. Darin sind 30,— DM als Beitrag zum Pensionspreis und 30,— DM als Kolleggeld enthalten.

Nordrhein-Westfalen und das Saarland erstatten den Teilnehmern auf Antrag die Fahrtkosten 2. Klasse und das Kolleggeld ganz, den Beitrag zum Pensionspreis zur Hälfte (Erl. des KM NW vom 1. 6. 1965 Az.: Z B/3 — 24/20 — 385/65). Den Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz entstehen keine Kosten.

Ein Ferienseminar für alle evangelischen Religionslehrer an Gymnasien im Bereich des Schulkollegiums Düsseldorf ist an die Stelle des Fortbildungskurses getreten.

Für Nordrhein erfolgt die Einladung durch die Schulen. Ehemalige Kursusteilnehmer aus Westfalen und Lippe wollen bitte Programme bei der Schulabteilung des Landeskirchenamtes Düsseldorf anfordern und sich ggf. über das Landeskirchenamt Bielefeld bzw. Detmold dazu anmelden.

Anmeldungen und Anfragen sind an folgende Anschriften zu richten:

aus dem Gebiet der rheinischen Kirche

an die Schulabteilung im Landeskirchenamt in 4 Düsseldorf, Inselstraße 10

aus dem Gebiet der westfälischen Kirche

an das Landeskirchenamt in 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5

aus dem Gebiet der lippischen Kirche

an das Landeskirchenamt in 493 Detmold, Leopoldstraße 27.

Pfarrertagung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 4. 1966
Az.: 9340 / C 18—17/1

Die Bibelschule Bad Salzuflen (Seminar für Evangelischen Gemeindedienst) lädt auch in diesem Jahr Pfarrer und Pfarrfrauen zu einer Pfarrertagung ein.

Program m :

Montag, 9. Mai

16.00 Uhr Begrüßung

16.30 Uhr Wie nimmt der Pfarrer die Verantwortung für die Gemeindehelferin wahr? Wie sieht die Eigenständigkeit der Gemeindehelferin aus?

20.00 Uhr Zusammensein mit den Seminaristinnen

Dienstag, 10. Mai

9.00 Uhr Biblische Besinnung

10.00 Uhr Biblisch-theologische Probleme der Verkündigung in der Jugendarbeit

16.00 Uhr Der Ort der missionarischen Verkündigung im Gemeindeaufbau

20.00 Uhr Ausbildung und Weiterbildung der Gemeindehelferin

Mittwoch, 11. Mai

- 9.00 Uhr Biblische Besinnung
10.00 Uhr Die Verantwortung der Kirche für die moderne Familie
13.00 Uhr Abschluß der Tagung

Die Einführung in die einzelnen Fragenkreise übernehmen:

Pfarrer Gerhard Kiefel, Wuppertal
Gemeindehelferin Annegret Nickel, Hagen
Pastorin Käte Kreling, Bad Salzuflen
Pfarrer Konrad Eißler, Königsbronn/Württemb.
Pfarrer Ernst Schäfer, Frankfurt/M.

Die Mitarbeiter des Seminars und der MBK-Arbeit.

Unterbringung: vorwiegend in Einzelzimmern im MBK-Tagungshaus, Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 9

Gesamtpreis: DM 20,—, für Ehepaare je DM 15,—

Anmeldung bald erbeten, spätestens bis 29. April 1966.

Anreise nach Salzuflen:

Mit dem Wagen über Autobahn Köln — Hannover, Abfahrtsstelle Bad Salzuflen,

mit der Bundesbahn über Herford, bzw. Altenbeken, umsteigen in Richtung Detmold.

Wir weisen die Pfarrer unserer Landeskirchen empfehlend auf diese Tagung hin. Anmeldungen erbeten an: Seminar für Evangelischen Gemeindedienst, 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560.

Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 4. 1966
Az.: 8995/66/B 9—16

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat unter dem 18. 11. 1965 „Richtlinien zur Koordinierung der Grundausbildung, Fortbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und in ähnlichen Diensten“ erlassen. Es ist beabsichtigt, für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen eine entsprechende Regelung zu treffen. Im Zusammenhang mit dieser Regelung wie auch im Zusammenhang mit einer allgemeinen Überprüfung der Vergütungsbestimmungen für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ist insbesondere auch vorgesehen, die Vergütungsmerkmale für die Katecheten neu zu regeln.

Die entsprechenden Vorschriften werden zur Zeit erarbeitet. Sie werden nach Erlaß im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 3. 1966
Az.: 5319 / A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen betr. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Fa. Friedr. Hinderthür, Siegen, durch eine ab 1. 7. 1965 eingetretene Lohnerhöhung einschließlich der Auslösungen der bisherige Teuerungszuschlag von 104 % nunmehr auf 114,5 % erhöht werden muß.

Vergleiche Verfügungen vom:

15. 10. 1949 Nr. III 4959/A 8-05 (KABl. 1949 S. 90-91)
6. 11. 1956 Nr. 19932/A 8-05 (KABl. 1956 S. 105)
9. 2. 1957 Nr. 279/A 8-05 (KABl. 1957 S. 17)
17. 5. 1958 Nr. 8685/A 8-05 (KABl. 1958 S. 43)
29. 4. 1960 Nr. 8856/A 8-05 (KABl. 1960 S. 38)
8. 4. 1961 Nr. 7515/A 8-05 (KABl. 1961 S. 34)
12. 4. 1962 Nr. 8317/A 8-05 (KABl. 1962 S. 79)
22. 5. 1963 Nr. 9631/A 8-05 (KABl. 1963 S. 76)
und vom
26. 5. 1964 Nr. 9869/A 8-05 (KABl. 1964 S. 59)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Wittgenstein wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1966

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Steckelmann

(L. S.)

Az.: 1006 / Wittgenstein VI/2

Gemeindegesetzungen für die Anstalts- kirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 3. 1966
Az.: 1710 / C 9—30b

Die Gemeindegesetzungen der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) vom 24. Juni 1948/1. März 1955 betreffend die Theolo-

gische Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel (abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1955 Seite 62) ist mit Wirkung vom 1. April 1961 neu gefaßt worden.

Überdies hat die Zionsgemeinde mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Trägerschaft über die Evangelische Heimvolkshochschule Lindenhof in Bethel übernommen.

Nachfolgend werden die Gemeindegesetzungen der Zionsgemeinde, für die Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) und für die Evangelische Heimvolkshochschule Lindenhof, beide in Bethel, wegen ihrer allgemeinen kirchlichen Bedeutung abgedruckt.

Die Übernahme der Trägerschaft über die Evangelische Heimvolkshochschule Lindenhof in Bethel durch die Zionsgemeinde hat die Neufassung des § 9 der Anlage zur „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. November 1954 (KABl. 1955 Seite 16) erforderlich gemacht. Die entsprechende Änderungsurkunde wird hier ebenfalls abgedruckt:

Ä n d e r u n g

der Anlage zur „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. 11. 1954 (Kirchliches Amtsblatt 1965 Seite 16)

Aufgrund der Beschlüsse des Presbyteriums der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) vom 18. März 1963 (Ziffer 3) und der Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth vom 26. April 1963 (Ziffer 18) erhält § 9 der Anlage zur „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. 11. 1954 folgende

Neufassung:

§ 9

Die Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel und die Evangelische Heimvolkshochschule Lindenhof in Bethel sind Einrichtungen der Zionsgemeinde.

Für die Ordnung der Theologischen Schule gilt mit Wirkung vom 1. April 1961 die geänderte Gemeindegesetzungen in der Fassung vom 29. 3. 1962 mit der Maßgabe, daß die Dozenten nicht Gemeindepfarrer im Sinne des § 6 sind.

Für die Ordnung der Heimvolkshochschule gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Gemeindegesetzungen vom 21. November 1963 mit der Maßgabe, daß der Leiter der Heimvolkshochschule nicht Gemeindepfarrer im Sinne des § 6 ist.

Bielefeld, den 23. April 1965

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
D r . W o l f

(L. S.)

Az.: 28192 / C 9—30b

S a t z u n g

der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel

Auf Grund Artikel 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) folgende Gemeindegesetzungen beschlossen:

§ 1

Die frühere Anstaltsgemeinde Bethel mit der Zionskirche bei Bielefeld, die mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in die Anstaltskirchengemeinde (Zionsgemeinde) Bethel bei Bielefeld umgewandelt worden ist, hat am 24. Juni 1948 die bis dahin von dem Verein zur Gründung und Unterhaltung einer Theologischen Schule in Bethel betriebene Anstalt als ihre eigene Einrichtung übernommen. Diese führt seitdem die Bezeichnung „Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel“.

Sie hat ihren Sitz in Bethel (Amt Gadderbaum, Landkreis Bielefeld).

§ 2

Die Theologische Schule hat die Aufgabe, Studierende der Theologie für den kirchlichen Dienst wissenschaftlich und geistlich zuzurüsten, ihnen zur Entwicklung, Klärung und Befestigung ihres Glaubens auf Grund der Heiligen Schrift die Hand zu reichen, und ihnen zur Selbstprüfung und zum Einleben in ein praktisches Christentum Gelegenheit zu geben. Diese Aufgabe sucht die Theologische Schule in der Verbundenheit von Dozenten und Studenten zu gemeinsamem Leben in geistlicher Zucht und brüderlicher Verantwortung zu erfüllen.

Die Theologische Schule ist eingegliedert in die Zionsgemeinde und damit in die Evangelische Kirche von Westfalen; sie tut ihre Arbeit in reger Fühlungnahme mit den anderen Kirchlichen Hochschulen und mit den evangelisch-theologischen Fakultäten an deutschen Universitäten.

§ 3

Die Theologische Schule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden allgemeinen Ordnung und im Sinne der in den v. Bodelschwingschen Anstalten ausgeübten diakonischen und missionarischen Arbeit. Innerhalb der ihr in der Gesamtanstalt gegebenen Möglichkeiten bestimmt die Theologische Schule ihre Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung selbst.

§ 4

Die Leitung der Theologischen Schule hat das Kuratorium. Es verwaltet die der Theologischen Schule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einkünfte unter Oberaufsicht der Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten. Die ständige Geschäftsführung liegt in den Händen des Leiters der Theologischen Schule.

§ 5

Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere,

die Theologische Schule nach außen zu vertreten,

das Vermögen der Schule zu verwalten, den Haushaltsplan der Schule festzustellen und die vom Schatzmeister zu legende Jahresrechnung abzunehmen sowie Entlastung zu erteilen,

die Wahl des von der Dozentenschaft jeweils auf zwei Jahre zu wählenden Leiters zu bestätigen, die Anstellung der Mitglieder des Lehrkörpers sowie der sonstigen Hilfskräfte zu beschließen, die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zur Theologischen Schule festzulegen.

§ 6

Das Kuratorium besteht aus dem Anstaltsleiter der v. Bodelschwingschen Anstalten, je einem Vertreter der Vorstände der Anstalt Bethel, Sarepta und Nazareth, dem Leiter der Theologischen Schule und seinem Stellvertreter, dem Gemeindepfarrer der Zionsgemeinde in Bethel, dem Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einem von ihm benannten ständigen Vertreter, einem Pfarrer aus Minden-Ravensberg und einem ordentlichen Professor an einer deutschen evangelischen Fakultät. Die beiden letzten werden vom Kuratorium gewählt. Eine Zuwahl weiterer Mitglieder steht dem Kuratorium frei. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter aus seiner Mitte den Vorsitzenden für 5 Jahre. Außerdem wählt das Kuratorium auf die Dauer von 5 Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft es, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere dann, wenn 4 Mitglieder des Kuratoriums es beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine wegen Beschlußunfähigkeit verlegte Abstimmung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der folgenden Sitzung des Kuratoriums Erschienenen erfolgen, wenn hierauf in der Einladung aufmerksam gemacht ist.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu vollziehen ist.

§ 7

Das Kuratorium bestellt einen Geschäftsführenden Ausschuß, der sich aus den in Bethel ansässigen Mitgliedern des Kuratoriums zusammensetzt. Seine Zuständigkeit und Arbeitsweise regelt das Kuratorium durch besonderen Beschluß.

§ 8

Die Schule vermögensrechtlich verpflichtende Willenserklärungen sind von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Schatzmeister nach Beschluß des Kuratoriums in den von den Vereinigten Vorständen der v. Bodelschwingschen Anstalten festgelegten Grenzen zu vollziehen.

§ 9

Der Leiter der Theologischen Schule führt die laufenden Geschäfte. Er regelt im Einvernehmen mit dem Lehrkörper das akademische Leben innerhalb der Schule sowie den Studienplan und den Gang der Ausbildung. Er leitet die Sitzungen des Lehrkörpers und vertritt ihn im allgemeinen nach außen.

§ 10

Der Lehrkörper der Theologischen Schule besteht aus Dozenten, Lektoren und Assistenten.

Die Dozenten bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die planmäßigen theologischen Dozenten versehen ihr Amt als Pfarrer der Zionsgemeinde bzw. als Anstaltsgeistliche der Inneren Mission. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den für Pfarrer der Zionsgemeinde geltenden Ordnungen, unbeschadet etwaiger Sonderabmachungen mit den v. Bodelschwingschen Anstalten hinsichtlich der Besoldung. Ihre Mitarbeit in den v. Bodelschwingschen Anstalten wird durch eine besondere Dienstanweisung geordnet. Für die nicht-theologischen Dozenten werden die Rechtsverhältnisse von Fall zu Fall geregelt.

Die planmäßigen Dozenten führen während der Dauer ihrer Dozententätigkeit die Amtsbezeichnung „Professor an der Kirchlichen Hochschule Bethel“ auf Grund einer Ernennung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Dozentenschaft steht bei Neubesetzung einer Dozentenstelle das Recht zu, Vorschläge zu machen. Gegen den Einspruch der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Dozentenschaft kann eine Einstellung nicht erfolgen.

Die Stellung und die Rechtsverhältnisse der Lektoren und Assistenten regelt das Kuratorium.

§ 11

Die Studentenschaft der Theologischen Schule gibt sich eine besondere Ordnung, die der Bestätigung durch das Kuratorium bedarf.

§ 12

Diese Neufassung der Satzung ist mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft getreten.

Bethel, den 29. März 1962.

Evangelische Anstaltskirchengemeinde
(Zionsgemeinde) Bethel

(L.S.) Das Presbyterium
v. Bodelschwingh W. Steinmeier Höinghaus
(Vorsitzender) (Presbyter) (Presbyter)

Die Vorstände
der
v. Bodelschwingschen Anstalten
(L.S.) Bethel, Sarepta und Nazareth
v. Lüpke Dr. Gerke

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Bielefeld, den 23. März 1963

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
D r. T h ü m m e l

(L. S.)

Nr. 20665 / C 3—28

Satzung

der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Evangelische Heimvolks- hochschule Lindenhof in Bethel

Auf Grund Artikel 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird für die Evangelische Heimvolks-
hochschule Lindenhof in Bethel folgende Gemein-
desatzung beschlossen:

§ 1

Im Jahre 1919 wurde auf Anregung von Pastor Friedrich v. Bodelschwingh als Einrichtung der v. Bodelschwinghschen Anstalten die

„Evangelische Heimvolkshochschule Lindenhof“
mit dem Sitz in Bethel gegründet.

Die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) übernimmt mit Wirkung vom 1. 1. 1963 die Trägerschaft dieser Heimvolkshochschule.

§ 2

Die Heimvolkshochschule hat die Aufgabe, dem Landvolk — insbesondere der Landjugend — zu einer vertieften Bildung zu verhelfen, die nicht nur das Wissen vermehrt, sondern zu christlicher Verantwortung im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben führen soll.

§ 3

Die Heimvolkshochschule ist eine Einrichtung der Zionsgemeinde, die der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört.

Die Heimvolkshochschule gehört außerdem dem Leiterkonvent der Evangelischen Heimvolkshochschulen Deutschlands und dem Verband ländlicher Volkshochschulen Deutschlands e. V. (ländliche Jugend- und Erwachsenenbildung) an.

§ 4

Da Art und Umfang der Heimvolkshochschule über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zionsgemeinde hinausgehen, übernehmen die Anstalten die Verantwortung für die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 5

Der Leiter der Heimvolkshochschule soll Pfarrer der Zionsgemeinde sein und wird durch die Vorstände der Anstalten im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Zionsgemeinde berufen.

Er leitet die Heimvolkshochschule organisatorisch, pädagogisch und wirtschaftlich nach der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden

Ordnung und den Anweisungen des Presbyteriums der Zionsgemeinde sowie der Vorstände der Anstalten. Er bereitet den Finanz-, Lehr- und Veranstaltungsplan jeweils für das laufende Kalenderjahr vor und unterbreitet ihn dem Presbyterium der Zionsgemeinde und den Vorständen der Anstalten.

Der Leiter der Heimvolkshochschule wird, sofern er nicht selbst Mitglied der Vorstände der Anstalten ist, zu deren Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten der Heimvolkshochschule behandelt werden.

§ 6

Das Presbyterium der Zionsgemeinde beruft auf Vorschlag der Vorstände der Anstalten das Kuratorium (Artikel 77 KO) und beschließt — auf Vorschlag der Vorstände — über die Einstellung und Entlassung der leitenden hauptamtlichen Mitarbeiter der Heimvolkshochschule.

§ 7

Das Kuratorium soll das Presbyterium der Zionsgemeinde, die Vorstände der Anstalten und den Leiter der Heimvolkshochschule beraten und unterstützen sowie eine lebendige Verbindung mit den an der Volkshochschularbeit interessierten Kreisen herstellen.

Es tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahre, zusammen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Presbyterium auf Vorschlag der Vorstände der Anstalten für 8 Jahre gewählt.

Der Leiter der Heimvolkshochschule nimmt an allen Sitzungen des Kuratoriums mit Stimmrecht teil.

§ 8

Das Kuratorium besteht aus mindestens 12 Mitgliedern, die — abgesehen vom Vorsitzenden — für 5 Jahre auf Vorschlag der Vorstände der Anstalten durch das Presbyterium der Zionsgemeinde berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums können auch Vertreter der die Heimvolkshochschule unterstützenden Verbände und Organisationen bestellt werden.

§ 9

Das Kuratorium nimmt die Arbeitspläne, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht des Leiters der Heimvolkshochschule entgegen und schlägt — gegebenenfalls mit Abänderungen — dem Presbyterium und den Vorständen der Anstalten deren Annahme vor.

Vor jeder Änderung in der Organisation, dem Aufbau und der Betätigungsform der Heimvolkshochschule, die vom Presbyterium der Zionsgemeinde — auf Vorschlag der Vorstände der v. Bodelschwinghschen Anstalten — beschlossen wird, ist das Kuratorium zu hören.

§ 10

Der Heimvolkshochschule gemachte unentgeltliche Zuwendungen und an diese geleistete Beiträge gelten als Spenden für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke, die ausschließlich für die volksbildende und wissenschaftliche Arbeit der Heimvolkshochschule zu verwenden sind.

Hierunter fallen auch Beträge, die von Verbänden und Organisationen für Zwecke der Heimvolkshochschule zur Verfügung gestellt werden.

Das der Heimvolkshochschule seitens der Anstalten für ihre Zwecke zur Verfügung gestellte noch vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung der Heimvolkshochschule in die Verwaltung der Anstalten zurück und wird dort ausschließlich für deren satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwandt.

Bethel, den 21. November 1963

Evangelische Anstaltskirchengemeinde
(Zionsgemeinde) Bethel

(L. S.) Das Presbyterium
v. Bodelschwingh Steinmeier Höinghaus
(Vorsitzender) (Presbyter) (Presbyter)

Die Vorstände
der
v. Bodelschwinghschen Anstalten
Bethel, Sarepta und Nazareth
Hermann Wilm Dr. Gerke
(Pastor) (Justitiar)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 23. April 1965

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(L. S.) Dr. Wolf
Az.: 28192 / C 9—30 b

Die Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel vom 15. Dezember 1961 und die dazugehörige Satzung vom gleichen Tage (Kirchliches Amtsblatt 1962 Seite 45—48) erhalten auf Grund des Beschlusses der Verbandsvertretung vom 27. September 1965 folgende

neue Fassung:

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel

Artikel I

Die evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Wanne-Eickel, nämlich die Kirchengemeinden Crange, Eickel, Holsterhausen, Röhlinghausen, Wanne-Mitte, Wanne-Nord, Wanne-Süd und Wanne-West, im Kirchenkreis Herne, bilden den mit Wirkung vom 1. Januar 1962 errichteten „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel“.

Artikel II

(1) Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften;
2. er bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die in den Verbandsgemeinden vorhandenen und noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte (Hilfsprediger, Prediger, im Predigtendienst eingesetzte Diakone) auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse;
3. er stattet die Verbandsgemeinden, soweit sie nicht über eigene Einnahmen verfügen oder Drittverpflichtete nicht herangezogen werden können, mit den Mitteln zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen aus;
4. er stattet im Rahmen einer das Gebiet des Gesamtverbandes umfassenden Planung die einzelnen Verbandsgemeinden mit den Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden sowie zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude aus;
5. er stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist;
6. er ist Träger des Gemeindedienstes für Innere Mission;
7. er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter;
8. er bildet und unterhält einen Betriebsfonds sowie Rücklagen zur finanziellen Sicherung von Bauten und sonstiger Gesamtaufgaben;
9. er schafft einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

(2) Die Verbandsvertretung kann dem Gesamtverband weitere Aufgaben übertragen.

Artikel III

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Verbandsgemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

Artikel IV

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

Artikel V

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D r. W o l f

(L. S.)

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 19. 11. 1965 vollzogene Umbildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 26. 1. 1966

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(L. S.)

G. Z. 44. 6. Nr. 9 E

Satzung

des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel

§ 1

Der „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel“ ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsvorstand.

§ 3

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden, dem Verbandsvorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes von dem Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes namens des Gesamtverbandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Verbandsvorsitzende unter Beidrückung des Siegels beglaubigt, festgestellt.

§ 4

(1) Der Verbandsvorstand, in dem jede Verbandsgemeinde durch ein Verbandsvertretungsmitglied vertreten sein muß, besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- c) den übrigen Mitgliedern der Verbandsgemeinden, darunter mindestens einem Pfarrer.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter sollen in der Regel Theologen sein.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung aus ihren Reihen im Zusammenhang mit den Presbyterwahlen jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

§ 5

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht als Vorstandsmitglieder bereits der Verbandsvertretung angehören, nämlich
 - aa) den Inhabern von Pfarr- und Predigerstellen in den Verbandsgemeinden
 - bb) den Nichttheologen, und zwar entfällt auf jede Pfarr- und jede Predigerstelle ein Vertreter; für jeden Nichttheologen sind zwei Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die zur Verbandsvertretung gehörenden Nichttheologen werden von den Presbyterien aus dem Kreis ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit den Presbyterwahlen jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium; in diesem Fall wählt das infrage kommende Presbyterium für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 6

Die Leitung der Verhandlungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes liegt beim Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Verbandsvorsitzenden zu Verhandlungen zusammengerufen, wenn es die Geschäftsführung des Verbandes erfordert, mindestens aber zweimal im Jahre.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.

§ 8

Der Verbandsvertretung obliegt:

1. Die Wahl des Verbandsvorstandes;
2. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Verbandes;
3. die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld;
4. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandsatzung;
5. die Festsetzung des Haushaltsplanes für den Gemeindedienst für Innere Mission;
6. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, deren Eigentümer der Verband ist bzw. werden soll;
7. die Beschlußfassung über vom Verband aufzunehmende Anleihen, die nicht zur vorüberge-

henden Aushilfe dienen und nicht in demselben Haushaltsjahr erstattet werden können;

8. die Beschlußfassung über Bauten für den Verband;
9. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen durch Verbandsgemeinden, falls die Anleihe für ein und dasselbe Projekt den Betrag von 50 000,— DM übersteigt;
10. die Übernahme weiterer neuer Aufgaben des Verbandes.

§ 9

(1) Der Vorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, vom Verbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung über die ihr nach § 8 dieser Satzung übertragenen Aufgaben und Geschäfte;
- b) die Beschlußfassung und selbständige Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Vorstand kann die Verbandsvertretung auch über Aufgaben und Geschäfte beschließen lassen, die nach § 8 dieser Satzung nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehören. In diesem Falle bindet der Beschluß der Verbandsvertretung den Vorstand.

§ 10

(1) Mit der Errichtung des Gesamtverbandes zum 1. Januar 1962 sind der „Stadtverband der evangelischen Kirchengemeinden Wanne-Eickel“ und sein Kirchensteueramt aufgelöst worden.

(2) Die Verbandsgemeinden übertragen nunmehr auch die Geschäfte ihrer Kassenverwaltung auf die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes.

(3) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer bestellt, der die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben muß.

§ 11

(1) Auf die Organe (Verbandsvertretung und Vorstand) und die Mitglieder des Verbandes sowie die Verhandlungen finden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane gilt Artikel 67 KO und für Abstimmungen Artikel 69 KO entsprechend.

§ 12

Auf die Geschäftsführung und die Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 13

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen. Er erhebt diese Mittel unmit-

telbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 14

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuern sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbandsvorsitzenden anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 15

(1) Soweit dem Verband laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist er berechtigt, den Verbandsgemeinden zu gestatten, zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden Anleihen in der von ihm für erforderlich gehaltenen Höhe aufzunehmen.

(2) Die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, die von einer Kirchengemeinde für ein und dasselbe Projekt aufgenommen werden kann, gibt der Vorstand, wenn die Anleihemittel insgesamt nicht mehr als 50 000,— DM betragen; bei Anleihen von mehr als 50 000,— DM für ein und dasselbe Projekt ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Es wird dem Vorstand zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von Artikel II Ziffer 4 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu handeln. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinde nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien der Kreis-synodalvorstand endgültig.

§ 16

Der Verband erledigt die ihm nach Artikel II der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

§ 17

Der Vorsitzende hat gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einzulegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 18

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zu dem vom Vorstand nach den Anordnungen des Landeskirchenamtes mitgeteilten Termin dem Vorstand einzureichen.

(2) Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden beanstanden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von acht Wochen nach Einreichung, so erkennt er ihn damit an.

Ist eine Verbandsgemeinde mit einer Beanstandung des Vorstandes nicht einverstanden, so entscheidet die Vertretung, der der Vorstand die Angelegenheit unterbreitet. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beantragt, die Angelegenheit der Vertretung vorzulegen.

Gegen den Beschluß der Vertretung kann die betroffene Verbandsgemeinde oder der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe den Kreissynodalvorstand um Entscheidung anrufen. Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist endgültig.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob diese aufgehoben wird.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für den Verband auslösen.

§ 19

Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband die für die Verwaltung erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 20

(1) Der Verband übernimmt die bisher beim Kirchensteueramt in Wanne-Eickel Beschäftigten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch diese Übernahme nicht berührt.

(2) Der Beamte oder Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstansweisung und die Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können der Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. Auch der Beamte oder Angestellte kann das Landeskirchenamt anrufen.

Bielefeld, den 19. November 1965

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Oberstudienrätin **Elsbeth Schulte-Goecke** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1966 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Oberstudienrätin im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Studienrat im Kirchendienst **Gerhard Krampe** am Jung-Stilling-Institut in Espelkamp-Mittwald ist mit Wirkung vom 16. 3. 1966 zum Oberstudienrat im Kirchendienst ernannt worden.

Studienrat **Heinz Mücke** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1966 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Jung-Stilling-Institut in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor **Ulrich Klemens** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1966 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers **Helmut Krause** zum Pfarrer des Kirchenkreises Plettenberg erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Attendorf**, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers **Hans Saß** freigewordene 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bismarck**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Eidlinghausen**, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vakante 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Gelsenkirchen**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Fortgang des Pfarrers **Alfred Flick** in ein Pfarramt der Ev.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland zum 11. 6. 1966 frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Klafeld**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers **Heinz Elsermann** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hilbeck, Kirchenkreis Hamm, erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Massen**, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hänsel zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Rudolf Göhler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des Pfarrers Werner Bachert, der zum Pfarrer der Deutschen Lutherischen Gemeinde in Bern/Schweiz berufen ist;

Pfarrer John Moffat zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des Pfarrers Homann, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Eberhard Röhrig zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, in die neuerrichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Günter Schnug zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen in die neuerrichtete 5. Pfarrstelle;

Pastor Curt Bock zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Gerhard Mielke, der in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist;

Hilfsprediger Wulf Dietrich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Walter Thiemann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Dr. Domenico Salvato zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld in die 2. Pfarrstelle;

Bergmannsmissionar Ernst Borttscheller zum Prediger im Dienst der Kreissynode Dortmund-West;

Pastor Heinz Hoffmann zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen;

Jugendwart Wilhelm Schürmann, Gevelsberg, zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

Gemeindehelfer Heinrich-Peter Waldeck zum Prediger im Dienst der St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden.

Gestorben ist

Pfarrer i.R. Egon Sprang, früher in Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 18. März 1966 im 73. Lebensjahre.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Heinrich Halverscheid, 463 Bochum-Dahlhausen, Auf dem Holte 23;

Ute Bockholt, 473 Ahlen/Westf., Im Brunnenfeld 20.

Stellenangebot

In der Lutherkirchengemeinde Hagen ist die zum 1. August 1966 freiwerdende B-Kirchenmusiker-Stelle zu besetzen. Der Bewerber erhält eine Vergütung nach Gruppe VI b BAT. Neben den übrigen Personalunterlagen ist bei der Bewerbung die mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit vorzulegen.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde in Hagen, Herrn Pfarrer Matzke, 58 Hagen, Eckeseyer Str. 170.

Hinweise

Die Kirchengemeinde Lohne, Kirchenkreis Soest, kann für einen emeritierten Pfarrer eine Wohnung zur Verfügung stellen. Sie ist ca. 100 qm groß und umfaßt neben den Wohnräumen, Bad, WC, reichlich Nebengelaß. Der qm-Preis beträgt z. Z. DM 1,50. Interessenten werden gebeten, sich an Pfarrer Meßling, 4779 Lohne/üb. Soest zu wenden.

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, seiner Bibliothek eine vollständige Ausgabe der Zeitschrift: „Evangelisches Monatsblatt für Westfalen“ einzufügen. Gemeinden, Pfarrer und Gemeindeglieder, die Jahrgänge dieser Zeitschrift besitzen, werden gebeten, dem LKA Nachricht zu geben.

Die Zeitschrift „Evangelisches Monatsblatt für Westfalen“ bildet eine wichtige Quelle für die westfälische Kirchengeschichte im 19. Jahrhundert, besonders für die Erweckungsbewegung im Ravensberger Land. Als Organ des Ravensberger Missionshilfsvereins wurde das „Blauemonatsblatt“, wie es im Volksmund hieß, von Johann Heinrich Volkening im Jahre 1844 begründet in Gemeinschaft mit vielen Pastoren des Ravensberger Landes. In den Anfangszeiten hatte das im Verlag Bertelsmann, Gütersloh erscheinende Blatt bis zu 20 000 Abonnenten. Zu Beginn des 2. Weltkrieges wurde es wie viele andere Organe der kirchlichen Presse vom Reichspropagandaministerium mit einem Erscheinungsverbot belegt. Sein letzter Schriftleiter war der vor kurzem verstorbene Pastor Paul Klein, Eckardtsheim.